



## **Bedingungen zur Mitbenutzung der Feuerwehrschießung „Cottbus-B“**

Auf der Grundlage der nachfolgenden Bedingungen ermöglicht die Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich 37 – Feuerwehr (Brandschutzdienststelle), ausschließlich berechtigten<sup>1</sup> Antragstellern Sperrvorrichtungen<sup>2</sup> im Zuge von Feuerwehruzufahrten oder Aufstell- und Bewegungsflächen sowie Verschlüsse von brandschutztechnischen Anlagen/Einrichtungen mit der Feuerwehrschießung „Cottbus-B“ [F<sub>B</sub>] auszurüsten. Die Zustimmung erfolgt im begründeten Einzelfall und bedarf bei Notwendigkeit auch einer Abstimmung mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde.

### **1. Anwendungsbereich**

Die Anwendung der Feuerwehrschießung „Cottbus-B“ erstreckt sich einheitlich auf das gesamte Territorium der Stadt Cottbus. Sie bezieht sich ausschließlich auf

- Tor- oder Türanlagen von eingefriedeten Grundstücken, welche eine Feuerwehruzufahrt/-zugang und/oder die dafür notwendigen Aufstell- und Bewegungsflächen (insbesondere gemäß § 5 Brandenburgische Bauordnung) ausweisen müssen<sup>3</sup>.
- Pfosten, Sperrbalken, Schranken u. ä., welche einen Einsatz der Feuerwehr behindern und entsprechend den Einsatzgrundsätzen der Feuerwehr ein ungehindertes Durchfahren der Rettungs- und Löschfahrzeuge erforderlich machen.
- den Verschluss von brandschutztechnischen Anlagen und Einrichtungen, wie Feuerwehr- Informations- und Bediensystem oder Laufkartendepot einer Brandmeldeanlage, Sonderlöschanlagen, Zwangsholung bzw. Vorzugsfahrt von Feuerwehraufzügen.

### **2. Verfahrensweg**

Nach erfolgter Zustimmung und Bestätigung des Antrages auf Mitbenutzung der Feuerwehrschießung „Cottbus-B“ (Anlage 1) durch den Fachbereich 37 - Feuerwehr wird zur Wahrung der Einheitlichkeit der Generalschließung der Antrag als bestätigter Auftrag an die Firma:

**Sicherheitstechnik Am Turm GmbH**  
**Am Turm 15A**  
**03046 Cottbus**

**Telefon: 0355/2 29 02**  
**Fax: 0355/79 79 24**

zur Installation der Schließung „Cottbus-B“ und zur Kennzeichnung weitergeleitet. Die Rechnungslegung für Beschaffung, Einbau und Kennzeichnung erfolgt durch die Firma „Sicherheitstechnik Am Turm GmbH“ an den Antragsteller.

Vor dem Einbau/Ausbau und der Inbetriebnahme/Außerbetriebnahme der Schließung ist der Fachbereich 37 - Feuerwehr rechtzeitig (*mind. 10 Werktagen vorher*) durch den Antragsteller, in Abstimmung mit der Firma „Sicherheitstechnik Am Turm GmbH“, zu informieren. Die Firma „Sicherheitstechnik- Am Turm GmbH“ garantiert die Funktionstüchtigkeit und Kennzeichnung.

Der Eigentümer/Nutzungsberechtigte erkennt an, dass die Feuerwehr nicht für Güte und Beschaffenheit des Schließmechanismus/des Schlosses, die Art des Einbaues und für alle sich hieraus ergebenden Schäden (*z.B. Einbruch, Diebstahl usw.*) haftbar gemacht werden kann.

<sup>1</sup> Eigentümern oder Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen/Grundstücken

<sup>2</sup> vgl. Pkt 7 der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr

<sup>3</sup> Die notwendigen baurechtlichen Eintragungen der betreffenden Flächen im Grundbuch bleiben hiervon unberührt.



### 3. Bauliche Ausführung

Die Anordnung des Schlosses und dessen Einbau haben so zu erfolgen, dass keine Schädigungen durch Witterungseinflüsse entstehen können. Schneehöhen sind im Besonderen bei Einbau in Pollern zu berücksichtigen.

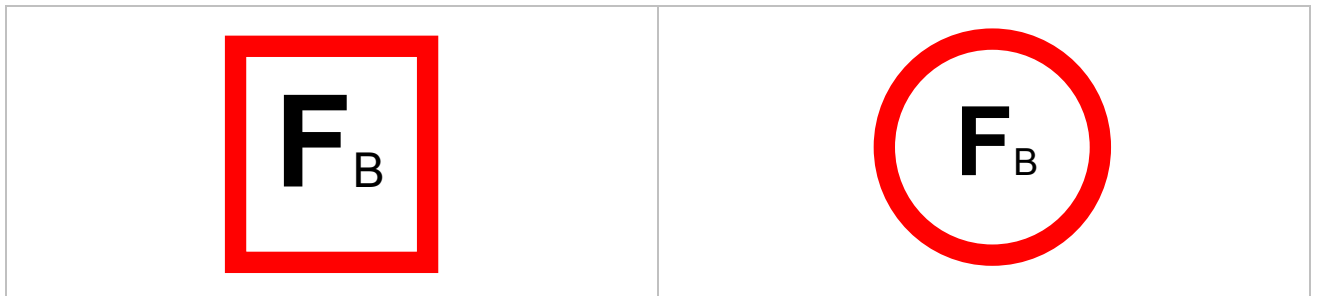
Zur Anwendung kommt ausschließlich eine patentrechtlich geschützte Schließung. Die Ausführung ist als Profilzylinderschloss mit vorgesetzter Wetterschutzrosette bzw. mit Vandalismusschutz üblich. Es können Halb- oder Doppelzylinder verwendet werden. Die Erweiterung der Schließung auf weitere Untergruppen ist nur nach Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle gestattet. Eine Ausführung als Vorhangschloss ist möglich, wobei ein geeigneter Wetterschutz garantiert sein muss.

Die Bereitstellung von Untergruppenschlüsseln kann bei Bedarf mit beauftragt werden, sofern es nicht um Verschluss von brandschutztechnischen Anlagen und Einrichtungen handelt, welche nur durch die Feuerwehr geöffnet/bedient werden sollen (z.B. Feuerwehr-Informations- und Bediensystem oder Laufkartendepot).

Sollen bereits vorhandene Schließanlagen weiter genutzt werden, so ist die Installation eines „Schlüsselsafe PZ“ mit einem F<sub>B</sub>-Halbzylinder erforderlich. Der Installationsort ist gemeinsam mit der Brandschutzdienststelle festzulegen.

### 4. Kennzeichnung

Das Vorhandensein der Feuerwehrschießung „Cottbus-B“ muss als solche deutlich erkennbar sein. Dafür ist ein ebenes Kennzeichnungsfeld in den Abmessungen der Breite  $\geq 10$  cm und in der Höhe  $\geq 12,5$  cm bzw. für den Vandalismusschutz von  $\varnothing 6,0$  cm vorzubereiten.



Die Kennzeichnung, ein selbstklebendes und langnachleuchtendes (DIN 67510) Sicherheitszeichen, ist durch den Auftragnehmer anzubringen<sup>4</sup>.

Weitere, durch technische und/oder organisatorische Veränderungen ergebende Anforderungen bleiben vorbehalten.

<sup>4</sup> vgl. § 14 Abs.1 Ziffer 1 i. V. mit § 15 Abs. 4 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz

